

16. In welcher Weise hat der in § 341 Abs. 3 B.G.B. bestimmte Vorbehalt des Rechts auf die Vertragsstrafe zu erfolgen? Genügt zur Erhaltung dieses Rechts das bloße Vorhandensein eines solchen Vorbehaltwillens, oder der bloße Mangel des Willens auf Seiten des Gläubigers, auf die Vertragsstrafe zu verzichten?

II. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1905 i. S. Rh. P. B. (Bekl.) w. F. & Co. (Kl.). Rep. II. 572/04.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Entsch. in Stoff. R. F. 11 (61).

5

In einem am 17. Juli 1900 zwischen der Klägerin als Verkäuferin und der Beklagten als Käuferin abgeschlossenen Lieferungsvertrage über Gleismaterialien war bestimmt, daß die Lieferung eines Teils der Waren sofort zu beginnen habe, daß die Schwellen am 1. August 1900 geliefert, und daß für jeden Tag späterer Absendung 100 *M* Vertragsstrafe von der Verkäuferin gezahlt werden sollten. Diese Lieferfristen wurden von der Verkäuferin nicht eingehalten, sondern die letzte der vertraglichen Lieferungen erst am 1. September 1900 bewirkt. Gegenüber der auf Zahlung des Restbetrags des Kaufpreises der Waren gerichteten Klage der Verkäuferin machte die Beklagte wegen verspäteter Lieferung einen Gegenanspruch von 3000 *M* als Betrag der vereinbarten und für die Zeit vom 1. bis zum 31. August 1900 berechneten Vertragsstrafe geltend. Die Klägerin bestritt diese Gegenforderung deshalb, weil die Beklagte bei Annahme der ihr zugelandten Waren einen bezüglichen Vorbehalt nicht gemacht habe. Demgemäß wurde vom Oberlandesgericht für unbegründet erklärt. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„In der für die Prüfung der Revision allein in Betracht kommenden Begründung des Zwischenurteils des Berufungsgerichts... ist im wesentlichen ausgeführt; die Beklagte könne die von ihr geforderte, im Briefe der Klägerin vom 17. Juli 1900 ihr für den Fall verspäteter Lieferung der Waren zugesagte Vertragsstrafe trotz des Verzugs der Klägerin um deswillen nicht beanspruchen, weil sie bei der Annahme der Erfüllung einen der Bestimmung des § 341 Abs. 3 B.G.B. entsprechenden Vorbehalt nicht gemacht habe, namentlich nicht durch ihre Briefe vom 2., 16. und 28. August 1900 (was näher dargelegt wird). Erst in ihrem Briefe vom 15. September 1900 habe sie sich der Klägerin gegenüber dahin ausgelassen, daß sie dieser die für die Überschreitung der Lieferzeit festgesetzte Vertragsstrafe an ihrer Rechnung kürzen werde. Sie sei aber bereits vor diesem letzten Briefe ihres Rechts auf die Vertragsstrafe verlustig gegangen, da sie schon vorher die ganze von der Klägerin geschuldete Leistung — und zwar den letzten Teil der Lieferung, die Lasten, am 1. September 1900 — ohne Vorbehalt angenommen habe. . . .

Die Revisionsklägerin hat . . . gerügt, das Berufungsgericht sei bei seiner Annahme, daß sie keinen der Bestimmung des § 341 Abs. 3 B.G.B. entsprechenden Vorbehalt der Klägerin gegenüber gemacht habe, daß namentlich ihr Brief vom 28. August 1900 einen solchen nicht enthalte, von einer zu engen Auffassung des nach § 341 Abs. 3 erforderlichen Vorbehalts ausgegangen; denn es sei nicht notwendig, daß ein solcher Vorbehalt mit ausdrücklichen Worten erfolge; sondern es genüge, daß aus den Umständen hervorgehe, daß der Empfänger einer Leistung diese nicht vorbehaltlos annehme, und der Leistende ersehen könne, daß der Empfänger nicht auf die Strafe verzichten wolle. Auch diese Beschwerde konnte nicht für begründet erachtet werden. Allerdings ist für den nach § 341 Abs. 3 zur Erhaltung des Anspruchs auf die Vertragsstrafe erforderlichen Vorbehalt, der als eine empfangsbedürftige Willenserklärung des Gläubigers im Sinne des § 130 B.G.B. aufzufassen ist, der Gebrauch bestimmter Worte gesetzlich nicht vorgeschrieben. Derselbe kann daher nicht nur durch Worte, sondern auch durch andere äußere Mittel erfolgen, durch welche ein solcher Vorbehaltswille des Gläubigers in einer dem Schuldner erkennbaren Weise ausgedrückt wird. Aber es bedarf immerhin einer solchen äußeren Kundgebung des auf die Erhaltung des Anspruchs auf die Vertragsstrafe gerichteten Willens des Gläubigers. Das bloße Vorhandensein eines solchen Willens ohne eine dem Schuldner verständliche Erklärung desselben, oder der bloße Mangel des Willens des Gläubigers, auf die Vertragsstrafe zu verzichten, genügen nicht, um das Recht des die Vertragsleistung des Schuldners ohne weitere Erklärung annehmenden Gläubigers auf die Vertragsstrafe zu erhalten, und zwar auch dann nicht, wenn das Vorhandensein eines solchen Vorbehaltswillens oder das Nichtvorhandensein des Verzichtswillens des Gläubigers aus den sonstigen Umständen des Falls zu entnehmen sein sollte; denn wenn man das eine oder andere als nach § 341 Abs. 3 a. a. D. zur Erhaltung des Anspruchs auf die Vertragsstrafe genügend, und demgemäß eine Erklärung des Willens des Gläubigers, sich diesen Anspruch vorzubehalten, als nicht erforderlich ansehen wollte, so würde der Inhalt und die Bedeutung dieser Vorschrift in einer weder dem Wortlaute noch der Entstehungsgeschichte derselben entsprechenden Weise abgeschwächt, und in den meisten Fällen, in welchen der

Gläubiger die Erfüllung ohne Erklärung des fraglichen Vorbehalts annimmt, eine bedenkliche Rechtsunsicherheit über das Fortbestehen des Anspruchs auf die Vertragsstrafe vorhanden sein. Einer solchen Rechtsunsicherheit sollte aber gerade durch die von der Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommene endgültige Fassung des § 341 Abs. 3 vorgebeugt werden. Im Entwurfe I des Bürgerlichen Gesetzbuchs war nämlich dem der Fassung des § 341 Abs. 3 des Gesetzes im wesentlichen entsprechenden Satze 2 des § 421 der Zusatz beigelegt, daß die betreffende Regel keine Anwendung finde, wenn der Gläubiger bei Annahme der Hauptleistung von seinem Rechte auf die Strafleistung oder von dem Eintritte der Voraussetzungen desselben nicht unterrichtet wäre. Dieser Zusatz wurde von der zweiten Kommission gestrichen, um den Schuldner wirksamer zu schützen und um Streitigkeiten abzuschneiden. Aus den Verhandlungen dieser Kommission erhellt, daß von ihr die Vorschrift des § 341 Abs. 3 als eine durch wesentlich praktische Rücksichten gebotene, durchgreifende Norm angesehen wurde, die sich dadurch rechtfertige, daß es sich nicht als eine zu hohe Anforderung an den Gläubiger darstelle, wenn man verlange, daß er sich beim Empfang der Hauptleistung zu äußern habe, ob er die Vertragsstrafe noch ferner in Anspruch nehmen wolle, und daß man demgemäß zur Wahrung des Rechts auf die Vertragsstrafe eine „Erklärung“ des Vorbehalts seitens des Gläubigers für angemessen erachtete (vgl. Protokolle II. Bd. 1 S. 778. 779; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 341). Der (hiernach schon bei den gesetzgeberischen Verhandlungen betonten) erwähnten Bedeutung des § 341 Abs. 3 B.G.B. entspricht aber auch dessen Wortlaut, indem namentlich der Ausdruck „sich vorbehält“ auf eine entsprechende Willensäußerung des Gläubigers als eine besondere, auf die Erhaltung dieses Anspruchs bei der Annahme der Erfüllung gerichtete Handlung desselben hinweist. Diese Auffassung liegt im wesentlichen auch dem Urteile des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 22. April 1904 (Entsch. Bd. 57 S. 341¹) zugrunde, wogegen das von der Revisionsklägerin angeführte Urteil des V. Zivilsenats vom 8. Juni 1904 (Entsch. Bd. 58 S. 261) sich

¹ Vgl. auch Urteil des VI. Zivilsenats vom 26. Januar 1903, Entsch. Bd. 53 S. 358. D. E.

überhaupt nicht auf die Auslegung des § 341 Abs. 3 B.G.B. bezieht. Es ist auch nicht ersichtlich, daß etwa das Berufungsgericht von den in letzterem Urteile bezüglich der Auslegung des § 464 B.G.B. dargelegten Grundsätzen, ihre analoge Anwendbarkeit auf die Vorschrift des § 341 Abs. 3 vorausgesetzt, zuungunsten der Revisionsklägerin abgewichen wäre, indem es vielmehr die von dieser schon vor der Annahme der letzten Lieferung abgegebenen Erklärungen daraufhin geprüft hat, ob sich dieselbe damit nicht das Recht auf die Vertragsstrafe vorbehalten habe. Daß das Berufungsgericht hierbei von einer andern, als der oben dargelegten Auffassung des § 341 Abs. 3 ausgegangen wäre, daß es insbesondere das Vorliegen eines Vorbehalts der Vertragsstrafe etwa deshalb verneint hätte, weil derselbe in den Briefen der Beklagten nicht mit ausdrücklichen Worten erklärt worden sei, erhellt aus dem angefochtenen Urteile nicht. Daß es den nach seiner Annahme in dem Briefe vom 28. August 1900 „höchstens“ enthaltenen Vorbehalt von Schadensersatzansprüchen nicht dem nach § 341 Abs. 3 erforderlichen Vorbehalte des Rechts auf die Vertragsstrafe gleich geachtet hat, ist im Hinblick darauf, daß für die Beklagte außer dem Rechte auf die Vertragsstrafe noch ein besonderer, im Prozesse auch geltend gemachter Schadensersatzanspruch der Klägerin gegenüber in Frage kam, rechtlich nicht zu beanstanden, wie auch ein bezüglicher Revisionsangriff nicht erhoben ist.“ . . .